

für besondere Betriebsleistungen wird ein Fonds aus den vorhandenen Mitteln bereitgestellt.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung von Wanderfahnen an Siegerbetriebe im Wettbewerb müssen dem Auszeichnungs-Ausschuß gemeinsam vom Bundesvorstand des FDGB und dem zuständigen Fachministerium eingereicht werden. Nach Überprüfung und Bestätigung leitet der Ausschuß die Vorschläge dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Auszeichnung zu.

(3) Betriebe mit außerordentlichen Sonderleistungen bei dem Neuaufbau der Industrie können durch das zuständige Fachministerium nach Bestätigung durch den Auszeichnungs-Ausschuß aus den vorhandenen Haushaltsmitteln auch außerhalb eines Wettbewerbs mit Prämien ausgezeichnet werden.

Abschn'tt II Held der Arbeit

§ 5

(1) Der Ehrentitel „Held der Arbeit“ wird an Werktätige verliehen, die durch Beharrlichkeit und Mut hervorragende Einzelleistungen erreichen, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind, eine wesentliche Hebung der Arbeitsproduktivität bewirken und für die Allgemeinheit Vorbild und Zielsetzung sind.

(2) Erfinder, die Erfindungen mit überragendem volkswirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Nutzen oder von einer die Technik richtungweisend beeinflussenden Art gemacht haben und sie der Volkswirtschaft gemäß § 10 zur Verwendung zur Verfügung stellen, können als „Helden der Arbeit“ ausgezeichnet werden.

§ 6

Mit der Verleihung des Titels „Held der Arbeit“ sind die Auszeichnung mit einem Silber-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie in Höhe von 10 000 DM und die Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Abschnitt III Verdienter Aktivist

§ 7

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ wird verliehen an Arbeiter und Angestellte, deren Leistungen den zum ersten Aktivistentag vom Bundesvorstand des FDGB gestellten Bedingungen entsprechen, indem sie

- a) neue technisch begründete Arbeitsnormen schaffen und diese bei guter Qualität laufend übererfüllen,
- b) laufend überdurchschnittliche Arbeiten von besserer Qualität verrichten und somit an der Verbesserung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs erfolgreich mitarbeiten,
- c) einmalige bahnbrechende Leistungen von großer wirtschaftlicher Bedeutung vollbringen,
- d) laufend Material, Energie und sonstige Hilfs- und Betriebsmittel über die bisher üblichen Maße einsparen,
- e) laufend bemüht sind, weniger qualifizierten Arbeitskollegen die fortschrittlichen Arbeitsmethoden zu vermitteln und sie zur Vollbrin-

gung höherer Leistung, zur Erfüllung und Übererfüllung ihrer Arbeitsnormen befähigen,

- f) als Lehrlinge bemüht sind, ihre Berufsausbildung vorfristig abzuschließen, die Zwischenprüfungen mit „sehr gut“ zu bestehen oder aus dem Berufswettbewerb mit Auszeichnung hervorzugehen.

(2) Mit Beginn des Jahres 1951 müssen die im Abs. 1 genannten laufenden Leistungen mindestens für die dem Tage der Einreichung des Vorschlages für die Verleihung des Ehrentitels vorangegangenen 6 Monate nachgewiesen werden.

§ 8

Mit der Verleihung des Titels „Verdienter Aktivist“ sind die Auszeichnung mit einem Bronze-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie von 1000 DM und die Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Abschnitt IV Verdienter Erfinder

§ 9

Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ wird verliehen an Erfinder und Urheber, die technisch verwertbare Verbesserungsvorschläge und Erfindungen gemacht haben, die zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung verwertet werden können, die gegenüber dem derzeitigen Stand der Technik wesentlich neue und schöpferische Verbesserungen oder Leistungen darstellen.

§ 10

Erfindungen müssen dem Büro für Erfindungswesen der Volkswirtschaft zur Begutachtung vorgelegt haben und von diesem als volkswirtschaftlich bedeutsam anerkannt sein. Der Erfinder muß sich verpflichtet haben, seine Erfindung der Volkswirtschaft zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

§ II

(1) Mit der Verleihung des Titels „Verdienter Erfinder“ sind die Auszeichnung mit einem Bronze-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie und die Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(2) Die Höhe der zu gewährenden Prämie ist vom wirtschaftlichen Nutzen der Erfindung und von der Stellung des Erfinders abhängig zu machen.

Abschnitt V Brigade der besten Qualität

§ 12

Der Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ wird verliehen an Arbeitsbrigaden, die bei Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffe und Einhaltung der planmäßigen Produktionskosten die beste Qualität des herzustellenden Produkts ihres Wirtschaftszweiges erreichen.

§ 13

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“ ist der Nachweis der ständig besten Qualitätsleistungen innerhalb von 6 aufeinander folgenden Monaten nach den Wettbewerbsbedingungen, die von den Industriegewerkschaften und den zuständigen Fachministerien gemeinsam festgesetzt werden.